



## 54. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Juli 2012, mit der die Chemische Arbeitsstoffe-Verordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 29 Abs 2 und 37 des Bediensteten-Schutzgesetzes, LGBl Nr 103/2000, und des § 106 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Chemische Arbeitsstoffe-Verordnung, LGBl Nr 83/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 70/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird das Fundstellenzitat "BGBl I Nr 13/2006" durch das Fundstellenzitat "BGBl I Nr 7/2012" ersetzt.
2. In den §§ 2 Abs 3, 3 Abs 3, 4 Abs 1 und 5 Abs 2 wird der Verordnungstitel "Grenzwerteverordnung 2007" durch den Verordnungstitel "Grenzwerteverordnung 2011" ersetzt.
3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - 3.1. In der Überschrift wird der Verordnungstitel "Grenzwerteverordnung 2007" durch den Verordnungstitel "Grenzwerteverordnung 2011" ersetzt.
  - 3.2. Der einleitende Hauptsatz lautet: "Die §§ 1 Abs 2 bis 6, 2 bis 34 sowie die Anhänge I, III, V und VI der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011), BGBl II Nr 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 429/2011, sind im Anwendungsbereich des Bediensteten-Schutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass"
  - 3.3. In der Z 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 2 angefügt:

"3. im § 13 Z 1 an die Stelle des Begriffs "Name des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin" der Begriff "Bezeichnung des Dienstgebers" tritt."
4. Im § 11 lautet der einleitende Hauptsatz: "Die §§ 1 Abs 2 bis 6, 2 bis 34 sowie die Anhänge I, III, V und VI der Grenzwerteverordnung 2011, BGBl II Nr 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 429/2011, sind im Anwendungsbereich der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass"
5. Im § 12 wird angefügt:

"(5) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 3 Abs 3, 4 Abs 1, 5 Abs 2, 9, 11 und 13 in der Fassung der Verordnung 54/2012 treten mit 1. August 2012 in Kraft."
6. Im § 13 wird angefügt:

"12. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG."

**Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptfrau:  
Burgstaller**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur).